

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Firma:
WIB Integ GmbH

(Stand: 23.10.2009)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
WIB Integ GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft sind:
 - die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der Bildung sowie
 - die Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Integration von sozial benachteiligten Menschen, insbesondere psychisch kranken, suchtkranken und behinderten Menschen, bei denen besondere Schwierigkeiten der Teilnahme am Arbeitsprozess entgegenstehen.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - Berufliche Qualifizierung, Beschäftigung sowie psychosoziale Betreuung in Integrationsprojekten gemäß § 68 Nr. 3 lit.c) AO;
 - im Sinne dieser Integrationsprojekte die Gesellschaft verschiedene Betriebe (z.B. im Bereich Textilreinigung, in der industriellen Fertigung und im Einzelhandel) zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen mit dem Ziel der beruflichen Integration und Teilhabe am Arbeitsleben des geförderten Personenkreises.
- (3) Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der Bildung sowie der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Solche Mittel wird die Gesellschaft an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, wobei vorrangig die „WIB - Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH“ sowie die ihr angeschlossenen Unternehmen jeweils in ihren Eigenschaften als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Gesellschaft orientiert sich an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auch auf internationaler Ebene. Dabei wird die Gesellschaft die Zusammenarbeit und Kooperation unter Ausnutzung langjährig gewachsener Beziehungen und Erfahrungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation nutzen und fördern.

- (5) Die Gesellschaft kann alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und/oder betreiben. Sie kann ebenfalls Einrichtungen und Angebote gründen und/oder betreiben, die der fachlichen Weiterentwicklung der Arbeit dienen.
Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Mittelzuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:
€ 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die WIB - Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH
mit Sitz in Berlin
= Gesellschafter I
übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von
€ 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
= Geschäftsanteil Nr. 1.
- (3) Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung;
- der/die Geschäftsführer.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) An den Gesellschafterversammlungen nimmt der/nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung dessen/deren Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt. Vorstehendes gilt nicht für Geschäftsführer, die zugleich in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Vertreter eines Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unter Berücksichtigung von Ziffer 1 unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder der Gesellschafter bzw. dessen Gesellschaftervertreter oder der/die Geschäftsführer es unter Angabe des Grundes verlangt/verlangen.
- (3) Lehnt der/lehnen die Geschäftsführer den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder hat er/haben sie binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der antragstellende Gesellschafter bzw. sind die antragstellenden Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß im Sinne von § 6 Ziffer 1 vertreten ist.
- (5) Eine nicht frist- oder formgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Gesellschafter in der Versammlung ordnungsgemäß im Sinne von § 6 Ziffer 1 vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird nach Geschäftsanteilen abgestimmt.
Je € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf jeden Gesellschafter entfallenden Stimmen von diesem nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, können alle Beschlüsse wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einstimmig gefasst werden.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse können außer in den Gesellschafterversammlungen auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und sich alle daran beteiligen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist jedem Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sowie auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschaftern bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran sowie die Eröffnung neuer und die Schließung bestehender Einrichtungen;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
Geschäftsführern kann das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilt werden.
- (2) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft sowie partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführer

Dem/Den Geschäftsführer/n obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die näheren Aufgaben der/des Geschäftsführer/s können im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

§ 12 Verpfändung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
§ 10 Absatz 1 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die WIB - Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH, die die Mittel in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke nach Maßgabe von § 2 dieses Gesellschaftsvertrags zur Förderung der Behindertenhilfe oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
 - (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.
 - (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
-